

# INKRAFTTRETEN DER SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NEUE WESTSTADT/HOCHSCHULE - 1. ÄNDERUNG

Gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB), hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Neue Weststadt/Hochschule im Planbereich 03 „Innenstadt III“ – 1. Änderung in seiner Sitzung am 13.05.2024 als Satzung beschlossen:

## Örtliche Bauvorschriften (1. Änderung)

zum Bebauungsplan Neue Weststadt/Hochschule Planbereich 03 "Innenstadt III" (in Kraft seit 28.02.2020)

Die örtlichen Bauvorschriften werden wie folgt geändert:

### 1. In Teil A Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

wird folgende Regelung ergänzt:

„6. Einschränkung der gesetzlichen Stellplatzverpflichtung  
(§ 74 Abs. 2 LBO)

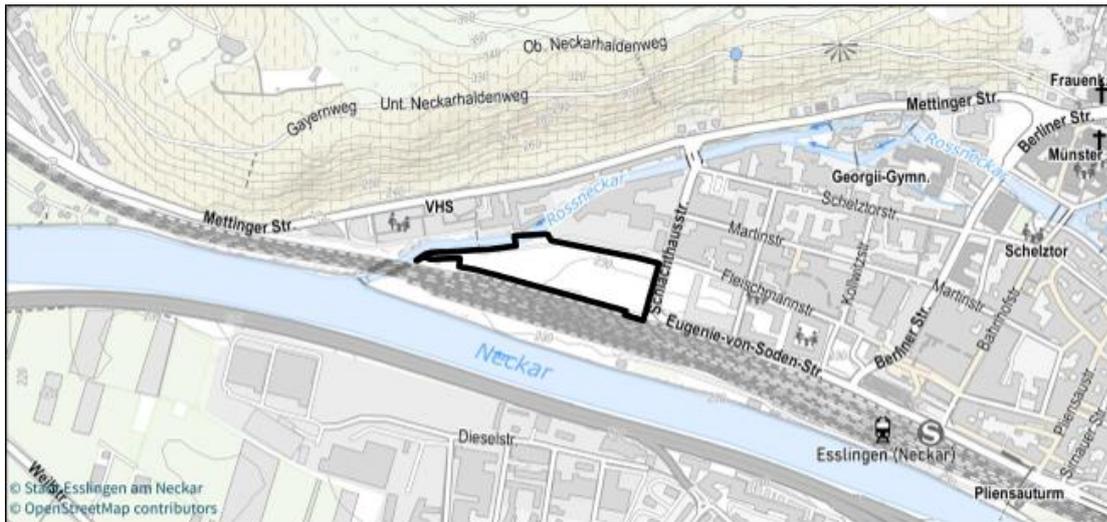
6.1 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird die Stellplatzverpflichtung auf einen Kraftfahrzeug-Stellplatz je acht Studierende verringert.“

### 2. Teil C Rechtsgrundlage wird wie folgt geändert:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)

Ausfertigung,  
Esslingen am Neckar 31.07.2024,  
gez. H.G. Sigel, Bürgermeister

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Plan des Stadtplanungsamtes Esslingen am Neckar vom 08.12.2023, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist:



Die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften bezieht sich auf das Plangebiet des bereits in Kraft getretenen Bebauungsplans Neue Weststadt/Hochschule. Das Plangebiet liegt am westlichen Ende der Esslinger Weststadt in einer Entfernung von ca. 500 m zum Bahnhof Esslingen. Es wird begrenzt von der Schlachthausstraße im Osten, der Bahnlinie im Süden, dem sog. Westpark im Westen und einer in Verlängerung der Fleischmannstraße verlaufenden Erschließungsachse im Norden.

Erforderlichkeit der Satzungsänderung:

Mit dieser Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften wird der Stellplatzschlüssel für die neue Hochschule auf 0,5 abgesenkt. Insbesondere die integrierte Lage der Hochschule, ihre sehr gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Fahrrad, die Nähe zu vorhandenen Studierenden-Unterkünften sowie das Mobilitätskonzept der Hochschule tragen dazu bei, dass eine wesentlich reduzierte Nachfrage nach kostenpflichtigen Stellplätzen zu erwarten ist. Eine ausführliche Begründung liegt der Satzung bei.

Die in Kraft getretene Satzung über örtliche Bauvorschriften (Text mit Plan) und Begründung kann ab sofort auf unbegrenzte Zeit im Bürgerbüro Bauen im Technischen Rathaus, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, eingesehen werden und kann auch im Internet unter [www.esslingen.de/bebauungsplaene](http://www.esslingen.de/bebauungsplaene) abgerufen werden.

Soweit die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2

GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Stadtplanungsamt der Stadt Esslingen am Neckar, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, geltend zu machen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Esslingen am Neckar tritt die Satzung über örtliche Bauvorschriften in Kraft.

Stadtplanungsamt